



Satzung vom 24.08.1981, mit allen Änderungen zuletzt beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bramfelder Kulturladen e.V. (*BRAKULA*).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe und der Volksbildung, die Förderung nicht kommerzieller, stadtteilbezogener Kultur- und Bildungsarbeit, die Förderung internationaler Solidarität und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung in Form von allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kultur- und Kommunikationszentrums, in dem stadtteilbezogene Projekte und kulturelle Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare stattfinden, es werden auch Räume für Gruppen und Kurse zur Verfügung gestellt. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das Stadtteilzentrum *BRAKULA BRAMFELDER* Kulturladen, Bramfelder Chaussee 265, 22177 Hamburg als Träger zu betreiben. Zur Erreichung der Satzungszwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Vereinen und Organisationen an. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die für den Antrag erforderlichen Angaben sind der jeweils gültigen Beitrittserklärung zu entnehmen.
- (2) Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Ist der Antragsteller mit einer Entscheidung nach Absatz 2 nicht einverstanden, kann er beantragen, dass sein Fall der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.
- (4) Neumitglieder haben erst vier Wochen nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle sechs Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und den übrigen Mitgliedern die weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Den Ausschluss eines Mitglieds wegen fehlender Beitragszahlung regelt die Beitragssatzung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und den Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter für die laufenden Geschäfte nach § 30 BGB ernennen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten verlangt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf 5 Werktage verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
- (6) Näheres kann durch den Vorstand in einer Versammlungsordnung geregelt werden. Diese wird nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, es sei denn, dass sich aus der Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Sie genehmigt den Haushaltsplan. Sie wählt den Vorstand und die Kassenrevision, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Revision entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Sie beschließt über eine Beitragsordnung. Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit nach Absatz 2 kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Jeder Stimmberechtigte kann bis zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zur Diskussion auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die Abwahl oder Neuwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse können jedoch wirksam nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt waren.
- (3) Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- (4) Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschriften sind aufzubewahren und den Mitgliedern auf Nachfrage zugänglich zu machen. Die Nichtigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb eines Monats nach Erstellung der Niederschrift gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Vorstand kooptieren.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenlage beschließen, dass die Vorstandstätigkeit gegen Zahlung maximal in Höhe einer steuerlich anerkannten pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt wird. Darüber hinaus werden den Vorstandsmitgliedern nachgewiesene erforderliche Aufwendungen ersetzt.
Sollte der hauptamtliche Geschäftsführer (§14) ausscheiden oder für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten absehbar nicht zur Verfügung stehen, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als geschäftsführenden Vorstand benennen und ihm für die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung bezahlen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (6) Die Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand; lediglich der Kassenwart wird alle vier Jahre neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Videokonferenz oder fernmündlich erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden - auch per E-Mail. Es gilt auch hier die einfache Mehrheit.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichtes; die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen; die Geschäftsführung zu bestimmen, Richtlinien für die Geschäftsführung aufzustellen (Geschäftsordnung), die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens; die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann Teile der vorgenannten Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.
- (2) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes tätigen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen, die durch zusätzliche Mittel abgedeckt sind.

§14 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer erledigt, der durch den Vorstand bestimmt wird, ihm aber nicht angehört. Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten bevollmächtigt. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer zum Nachweis der Vertretungsberechtigung im Rechtsverkehr eine schriftliche Vollmacht auszustellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber zur Berichterstattung über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Vereins verpflichtet. Die Geschäfte sind nach den Richtlinien des Vorstands zu führen.
- (2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, endet auch die Stellung als Vertreter des Vereins. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung.
- (3) Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung und Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§15 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevision (2 Kassenprüfer) hat die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- (3) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke.

§17 Vertretungsberechtigte

Vertretungsberechtigte (Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Besonderer Vertreter) sind für Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2023.beschlossen und löst die vorherige Satzung ab. Diese Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Erfolgt am 12.02.2024.

Beitragsordnung des Bramfelder Kulturladen e.V. (BRAKULA) gemäß § 5 der Satzung

§1 Pflicht zur Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder haben entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen.

§2 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt € 3,50 pro Monat.
- (2) Zahlt ein Mitglied freiwillig einen höheren Betrag als den Mindestbetrag kann das Mitglied jeweils zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr seinen Mitgliedsbeitrag reduzieren.

§3 Verstoß gegen die Beitragsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und die Beitragsordnung, indem es seinen Beitrag nicht bezahlt, wird es zweimal gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz zweifacher Mahnung nicht, erfolgt ein Vereinsausschluss.

Beitragsordnung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.08.1981, aktualisiert am 26.06.2023